

## Richtlinien zur Durchführung von schriftlichen Leistungskontrollen am Departement Biologie

Relevante Artikel im Prüfungsreglement der phil.-nat. Fakultät (RSL 2014) und im Studienplan Biologie (SP 2014):

<b>RSL:</b>	<b>SP:</b>
Art. 16 Berechtigte für Leistungskontrollen	Art. 11 Art und Organisation der Leistungskontrollen
Art. 20 Durchführung von Leistungskontrollen	Art. 12 Termine, Anmeldung und Zulassung zu den Leistungskontrollen
Art. 23 An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen	Art. 13 Abmeldung von bzw. Nichterscheinen zu Leistungskontrollen
Art. 24 Sprache	Art. 14 Unerlaubte Hilfsmittel
Art. 26 Schriftliche Leistungskontrollen	Art. 15 Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht
Art. 28 Täuschung und Erklärung	

### 1. Vorbereitung der Prüfungsdurchführung

- 1.1 Die zuständigen Stellen (Biologiekoordination, Institutssekretariate) geben die Termine und Fristen bekannt, reservieren genügend grosse Räume und tragen diese Angaben im KSL ein.
- 1.2 Die Studierenden melden sich fristgerecht im KSL an.
- 1.3 Die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Personen erhalten die vom KSL erzeugte Teilnehmerliste (Anzahl und Namen der Prüflinge sind bekannt) und sorgen dafür, dass genügend Exemplare der Prüfungsunterlagen vorhanden sind.

### 2. Aufsicht bei Prüfungen

- 2.1 Die Aufsicht findet sich frühzeitig im Hörsaal ein und trifft Vorbereitungen für die geordnete Prüfungsdurchführung.
- 2.2 Die Prüfungsunterlagen werden vor Beginn der Prüfung ausgelegt oder den Prüflingen direkt ausgehändigt.
- 2.3 Die Aufsicht gewährleistet, dass alle Prüflinge gleichzeitig mit der Prüfung beginnen können bzw. die laut KSL angegebene Zeit zur Verfügung haben. Prüfungsbeginn und –ende werden durch die Aufsicht mitgeteilt.
- 2.4 Die Aufsicht ist nicht zuständig für den Inhalt der Prüfung und macht während der Prüfung keine Angaben zu den Prüfungsfragen.

### 3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die Prüflinge finden sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn im Hörsaal ein.
- 3.2 Wer die Prüfung ohne gültige Anmeldung schreibt, hat kein Recht auf Korrektur der Prüfung und Noteneintrag.
- 3.3 Hilfsmittel sind nicht erlaubt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.
- 3.4 Wenn Prüflinge vor Ende der gesetzten Prüfungsdauer ihre Prüfungsblätter abgeben und den Raum vorzeitig verlassen können, sorgen sie dafür, dass sie die anderen Prüflinge nicht stören.

#### **4. Korrektur und Einsicht**

- 4.1 Die Prüfungen werden so rechtzeitig korrigiert, dass die Noten innerhalb eines Monats nach der Prüfung den Studierenden mitgeteilt werden können.
- 4.2 Prüflinge haben im Zeitraum eines Monats nach Erhalt der Note das Recht, beim zuständigen Dozierenden ihre Prüfungsunterlagen einzusehen.

Verabschiedet vom Departement Biologie  
14. April 2015